Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 16. Mai 2017
BM/FB:

Kontakt: Frau Hiller
Telefon: 02541/742-124
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.07-Rosen-Dar-Nr.16
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 12.05.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße" im Ortsteil Darfeld

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 07.04.2017 – Az.: FB II / 621.41 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planverfahren der Gemeinde Rosendahl nehme ich wie folgt Stellung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße" der Gemeinde Rosendahl sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Bebauung im Ortsteil Darfeld geschaffen werden.

Das von Ihnen ausgewiesene Plangebiet liegt südlich der Landesstraße 555 und grenzt im Abschnitt 9 von Stat. 0,990 bis Stat. 1,130 direkt an die Landesstraße 555.

Der Begründung zum Bebauungsplan entnehme ich, dass die Erschließung des Plangebietes rückwärtig über eine Anbindung an die ehemalige Höpinger Straße erfolgt.

Das von Ihnen eingetragene Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Landesstraße 555 wird von hier begrüßt.

Hinsichtlich Werbung wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen gem. **§§ 25/28 StrWG** NRW im 20m-Bereich nicht erlaubt sind. Im 20m – 40m Bereich bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Landestraße. Bei evtl. Werbeanlagen am Gebäude ist der Straßenbaulastträger der L 555 in jedem Einzelfall zu beteiligen. Ich bitte, dieses in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Dies gilt auch für freistehende Werbeanlagen außerhalb der 20m-Zone.

Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
M. Hiller
Ingeborg Hiller

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 12.05.2017 bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld

Anlage VI zur SV IX/827

Der Hinweis, dass Werbeanlagen gem. §§ 25/28 StrWG NRW in einem Abstand von 20 m zur Landesstraße nicht erlaubt sind bzw. in einem Abstand von 20 m bis 40 m der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedürfen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass der Straßenbaulastträger der L 555 in jedem Einzelfall bei der Errichtung von Werbeanlagen am Gebäude sowie bei freistehenden Werbeanlagen außerhalb der 20m-Zone zu beteiligen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.